

Universitätsstadt Gießen
Die Oberbürgermeisterin

eßen

Ordnungsamt

Universitätsstadt Gießen · Ordnungsamt · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Hess. Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

Per Fax: 0611/327618532

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Salzmann
Zimmer-Nr.: 04-178
Telefon: 0641/306-1902
Telefax: 0641/306-1920
E-Mail: ordnungsamt@giessen.de

Ihr Zeichen
2 B 1031/20

Unser Zeichen
32.1/GA2020/10

Ihr Schreiben vom

Datum
17.04.2020

In dem Verwaltungsstreitverfahren

 ././ Stadt Gießen

2 B 1031/20

beantragt die Beschwerdegegnerin

die Beschwerde zurückzuweisen.

Begründung:

Es wird Bezug genommen auf die Begründung der Verfügung vom 16.04.2020. Diese wird ausdrücklich und vollinhaltlich zum Gegenstand des diesseitigen Vortrags gemacht. Darüber hinaus macht sich die Antragsgegnerin die Begründung des Verwaltungsgerichts Gießen im Beschluss vom 16.04.2020, Az. 4 L 1522/20.GI sowie die Begründung des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14.04.2020, Az. 2 B 985/20 zu eigen.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet darzulegen, dass die Auflagen der Verfügung vom 16.04.2020 einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers und der Antragsteller auf Versammlungsfreiheit darstellen.

Soweit der Beschwerdeführer die Begründung des Beschlusses des Bundesverfassungsgericht vom 15.04.2020, Az. 1 BvR 828/20 heranzieht, ist dieser gerade nicht geeignet die Rechtmäßigkeit der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 16.04.2020 zu erschüttern. Denn das Bundesverfassungsgericht hat im zitierten Beschluss

Postfach 11 08 20
35353 Gießen

Telefon 0641 306-0
Telefax 0641 306-2323
stadtgiessen@giessen.de

Sparkasse Gießen
IBAN: DE83 5135 0025 0200 5020 00
BIC: SWIFT: SKGIDE5F

und Konten bei
weiteren Banken in
der Stadt Gießen

www.giessen.de

- 2 -

dargelegt, dass die ursprüngliche Verbotsverfügung vom 08.04.2020 den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt, da die Beschwerdegegnerin in der Begründung der Verfügung irrig von einem generellen Versammlungsverbot ausgegangen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat es der Beschwerdegegnerin anheimgestellt, unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Bedeutung und Tragweite des Art. 8 GG, ob die Durchführung der Versammlung ermöglicht wird oder die Versammlung erneut verboten wird.

Die Beschwerdegegnerin hat sich sodann dazu entschieden, die Versammlung unter der mit Datum vom 16.04.2020 verfügten Auflagen stattfinden zu lassen. Die Auflagen unter Ziff. 1 und Ziff. 3 sind insbesondere aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 15 ist erforderlich, um jederzeit sicherstellen zu können, dass der erforderliche Schutzabstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann. Die Festsetzung auf genau 15 Teilnehmer erfolgte in Abhängigkeit der Größe des Berliner Platzes sowie der ohnehin auf dem Platz vorhandenen Frequenz. Wäre eine solche Auflage nicht verfügt worden, bestünde die Gefahr, dass unzählige Leute zu der Versammlung hinzutreten bzw. als Passant den Versammlungsraum durchqueren müssen. Eine Durchsetzung und jederzeitige Einhaltung des Mindestabstandes, auch mit der Hilfe von Ordnern, kann dann nicht mehr sichergestellt werden. Die Einhaltung des Schutzabstandes ist von hoher Bedeutung, da nach den Aussagen des Robert-Koch-Institutes bereits ein 15-minütiger „face-to-face“ Kontakt dazu geeignet ist, dass sich SARS-CoV-2 Viren übertragen.

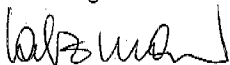
Auch eine Beschränkung des Versammlungszeitraumes auf eine Stunde war erforderlich. Der Beschwerdeführer trägt korrekt vor, dass Kino und Theater geschlossen sind. Auch das Rathaus empfängt lediglich Personen mit Terminen. Es wird jedoch verkannt, dass am Berliner Platz dennoch unzählige Personen unterwegs sind. Der Berliner Platz ist ein zentraler Platz in Gießen und nicht zuletzt wegen einer der größten Bushaltestellen der Stadt sehr stark frequentiert. Es ist zu erwarten, dass ab 15 Uhr der Feierabendverkehr in der Stadt einsetzt und sich das Aufkommen in den Bussen und somit am Berliner Platz, wo zahlreiche Fahrgäste ein-, aus-, und umsteigen wollen, merklich erhöht. Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, dass die eingeplanten Redebeiträge bereits zwei Stunden einnehmen würden, steht es dem Beschwerdeführer anheim unter Berücksichtigung der Auflagen der Beschwerdegegnerin seine Versammlung entsprechend anzupassen.

Die Auflagen wurden unter dem Gesichtspunkt der praktischen Konkordanz verfügt: Es steht die Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers gegenüber dem Recht auf Leib und Leben der Allgemeinheit. Zu berücksichtigen sind das öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruskrankheit sowie am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Deutschland und des in medizinisch Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen

- 3 -

tätigen Personals vor einer akuten Überlastung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat. Der Beschwerdeführer wird in unter Berücksichtigung der zu schützenden Rechtsgüter zumutbaren Weise in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingeschränkt.

Im Auftrag



Salzmann